

RiesenSchnauzerNothilfe e.V.

S a t z u n g

Die Satzung ist am 2. Januar 2010 von einer Mitgliederversammlung beschlossen und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.2.2010 geändert worden. Sie ist am 5. März 2010 in Kraft getreten (Vereinsregister Amtsgericht Essen Nr. VR 5056 vom 4. März 2010)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Der Verein

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2. Abschnitt

Die Mitgliedschaft

- § 3 Vollmitglieder
- § 4 Fördermitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Austritt und Ausschluss
- § 7 Zuständigkeiten und disziplinare Maßnahmen
- § 8 Verfahren
- § 9 Pflichten

3. Abschnitt

Der Vorstand

- § 10 Vorstand
- § 11 Kassen- und Buchführung

4. Abschnitt

Mitgliederversammlungen

- § 12 Aufgabe und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Niederschrift, Versammlungsleiter/in

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- § 17 Satzungsänderung
- § 18 Grundbesitz
- § 19 Auflösung
- § 20 Ermächtigung
- § 21 Vermögen bei Auflösung
- § 22 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

- 1.1 RiesenSchnauzerNothilfe e.V. wurde am 02.01.2010 gegründet und ist eine Vereinigung von Tierschützern.
- 1.2 Er hat seinen Rechtssitz in Euskirchen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.
- 1.3 Der Verwaltungssitz befindet sich in Euskirchen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Bonn.

§ 2

Der Verein mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 2.1 Vertretung des Tierschutzgedankens im Allgemeinen nach den geltenden Vorschriften durch Beratung und Aufklärung.
 - 2.1.1 Verständnis für das Wesen des Tieres zu wecken, dessen Wohlergehen zu fördern, jede Art von Tierquälerei oder Misshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
 - 2.1.2 Beratung und Hilfestellung bei Fragen zu den Rassen Riesen-, Mittel- und Zwergschnauzern sowie aus deren Rassen hervorgehende Mischlingshunde.
 - 2.1.3 Transport, Unterbringung und Vermittlung in ein neues Heim von in Not geratenen Hunden der unter 2.1.2 genannten Rassen.
 - 2.1.4 Übernahme bzw. Freikauf von Hunden aus schlechter bzw. unzumutbarer Haltung, aus Tötungsstationen oder Zuchtanlagen.
 - 2.1.5 Ermöglichung von tierärztlicher Betreuung soweit dies notwendig ist.
 - 2.1.6 das Verhindern von Weitervermehrung von Tierschutz-Hunden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.2.1 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- 2.3 Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Rassen neutral.
- 2.4 Der Verein ist weder einem Zuchtverband noch deren Organen verpflichtet.

§ 3

- 3.1 Vollmitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
- 3.2 Sie haben den für Vollmitglieder festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird spätestens fällig am 1.2. des laufenden Jahres.
- 3.3 Vollmitglieder haben bei allen Versammlungen uneingeschränktes Stimmrecht.
- 3.4 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet, ob der Antragsteller als Anwärter akzeptiert wird.
- 3.5 Der Aufnahme geht eine mindestens neunmonatige Anwärterzeit voraus. Die Anwärterzeit kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen jederzeit beenden.
- 3.6 Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei die einfache Mehrheit der in der jeweiligen Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 4

- 4.1 Fördermitglieder können alle Personen werden, die Aufnahme begehren aus Gründen des Tierschutzgedankens, ohne selbst aktiv Tierschutz ausüben zu wollen. Sie müssen 18 Jahre alt und unbescholten sein.
- 4.2 Sie haben den jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird spätestens fällig am 1.2 des laufenden Jahres
- 4.3 Fördermitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Verein teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4.4 Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten § 3.5 und 3.6 nicht.

§ 5

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.1 freiwilligen Austritt,
 - 5.1.2 Tod des Mitgliedes,
 - 5.1.3 Ausschluß,

§ 6

- 6.1 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 6.2 Der sofortige Ausschluss kann aus triftigen Gründen erfolgen. Solche liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - 6.2.1 ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen (Sitten- oder Gewaltdelikte) begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - 6.2.2 wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wurde oder ein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren auf Grund eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz läuft,
 - 6.2.3 innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - 6.2.4 trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
 - 6.2.5 in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhält, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

- 7.1 Über den Ausschluss oder das Vergehen eines Mitgliedes befindet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:
 - 7.1.1 zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte,
 - 7.1.2 Verweis mit oder ohne Auflage,
 - 7.1.3 Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - 7.1.4 mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

- 8.1 Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zwecks Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
- 8.2 Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Sie führt hierüber eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder herbei.
- 8.4 Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter in Verfahren beim Vorstand oder der Vereinsversammlung sind unstatthaft.
- 8.5 Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8.6 Mit dem Tag der Bekanntgabe des Austritts bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte als Mitglieder.

§ 9

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 9.1.1 Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - 9.1.2 die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - 9.1.3 Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus auf das Konto des Vereins zu überweisen oder an den Kassierer zu entrichten.
 - 9.1.4 Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.

§ 10

- 10.1 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus
- A
- 10.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
- 10.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden
- 10.1.3 dem/der Kassierer/in
- B
- 10.1.4 dem/der 1. Beisitzer/in
- 10.1.5 dem/der 2. Beisitzer/in
- 10.2 Die unter „A“ aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden, die unter „B“ aufgeführten Vorstandsmitglieder den erweiterten Vorstand. Alle Positionen stehen in 2-jährigem Turnus in einer Jahreshauptversammlung zur Neuwahl an. Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 10.4 Die Arbeit des Vorstandes wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

- 11.1 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem/der Kassierer/in, der/die zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.
- 11.1.1 Der Jahresabschluss ist von ihm/ihr rechtzeitig zu erstellen.
- 11.2 Der/die Kassierer/in ist verpflichtet, dem/der Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 11.3 Die Kassenprüfer (siehe § 15) sind berechtigt, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und nach Jahresabschluß verpflichtet, eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- 11.3.1 Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des/der Kassierers/in - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 12

- 12.1 Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- 12.2 Alle Versammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
- 12.2.1 Während der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung.
- 12.3 Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, wenn nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.4 An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 13

- 13.1 Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Halbjahr eines Jahres stattzufinden.
- 13.2 Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 13.3 Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - 13.3.1 die Jahresberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - 13.3.2 die Höhe des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages sowie sonstiger Beiträge und Gebühren, Umlagen etc. festzusetzen,
 - 13.3.3 zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
- 13.4 Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
- 13.5 Die Wahlen sind durch Stimmzettel als geheime Wahl vorzunehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, sofern dies nicht der Fall ist erfolgt die Wahl durch Akklamation.

§ 14

- 14.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim dem/der 1. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführendem Vorstandsmitglied beantragt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 14.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 13 zu treffen.

§ 15

- 15.1 Normale Mitgliederversammlungen außerhalb der Jahreshauptversammlung können, soweit erforderlich, vom Vorstand einberufen werden.
- 15.2 Regelmäßige Sitzungen des Vorstandes sind von diesem festzulegen.

§ 16

- 16.1 Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss.
- 16.2 Sie ist vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/d Protokollführer/in zu unterzeichnen und ordnungsgemäß zu verwahren. Die Niederschriften gehen allen Beteiligten zu.

§ 17

- 17.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

§ 18

- 18.1 Die Entscheidung über Erwerb, Beleihung oder Veräußerung von Grundbesitz und Liegenschaften ist einer Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung vorbehalten.

- 18.2 Die Beschlüsse hierüber bedürfen der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 18.3 Sind nicht genügend Mitglieder für die notwendige Mehrheit (siehe 18.2) anwesend, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der gleichen Mehrheit.

§ 19

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 19.2 Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 19.3 Sind nicht genügend Mitglieder für die notwendige Mehrheit (siehe 19.2) anwesend, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der gleichen Mehrheit.

§ 20

- 20.1 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 21

- 21.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 22

- 22.1 Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 22.2 Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 22.3 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 22.4 Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gem. § 8 der Satzung durchgeführt hat.

§ 23

- 23.1 Diese Satzung tritt einen Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.